

## Landeshauptstadt Linz: Keine Parkgebühren für das Abstellen eines Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot

### Utl.: Verwaltungsgerichtshof bestätigt Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hatte über einen Fahrzeuglenker eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 40,-- Euro verhängt, weil dieser sein Auto in einem (zeitlich beschränkten) Halte- und Parkverbot innerhalb einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folge, hob das angefochtene Straferkenntnis auf und stellte das Strafverfahren ein.

In seiner Entscheidung ([LVwG-400222](#) vom 28. September 2017) hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hervor, dass es nach dem Wortlaut des Oö. Parkgebührengesetzes ausgeschlossen ist, dass eine für eine Gebührenfestsetzung „zulässige Parkdauer“ entstehen kann, wenn aufgrund straßenpolizeilicher Vorschriften das Parken in einem bestimmten Bereich gar nicht zulässig ist - zB weil ein gesetzliches oder verordnetes Halteverbot besteht. Für das Parken in diesem Bereich kann und darf daher keine Parkgebühr festgesetzt werden. Der Oö. Landesgesetzgeber hat die Gemeinden nur dazu ermächtigt, eine Parkgebühr für eine nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer festzusetzen.

Anders ist die Situation in anderen Bundesländern wie beispielsweise in Wien, Steiermark oder Salzburg, weil dort andere gesetzliche Bestimmungen (Wiener Parkometergesetz, Steiermärkisches Parkgebührengesetz oder Salzburger Parkgebührengesetz) maßgeblich sind, welche nicht auf die zulässige Parkdauer abstellen.

Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Revision mit

Beschluss vom 25. Jänner 2018, [Ra 2017/16/0172](#) (bezugnehmend auf [Ra 2017/16/0108](#) vom 19. Dezember 2017) zurückgewiesen und die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof bekräftigte dabei, dass sich die Rechtslage für die Parkraumbewirtschaftung in Linz von jener in Wien, Salzburg oder der Steiermark unterscheidet.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)